Landkreis Vorpommern-Rügen 24.02.2017

2.Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:
Fraktion *DIE LINKE*.

Vorlagen Nr.:

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisausschuss/Kreistag	Landrat	13.03.17

Frage: **Zur Veränderung der bisherigen Regelung der Möglichkeit der befristeten Verbrennung von Gartenabfällen**

1. **Warum wurde diese Änderung der bisherigen Regelung durch den Landkreis nicht langfristiger bekannt gegeben, damit sich Betroffene darauf vorbereiten konnten, dass die Möglichkeit der beschränkten Verbrennung von Gartenabfällen nicht mehr erlaubt wird.**

2. **Darf im Landkreis Vorpommern Rügen eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nach § 2 der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vorgenommen werden, wenn die durch den Entsorger bereitgestellten Entsorgungsbehälter, zeitlich begrenzt, nicht ausreichen und damit eine vollständige Entsorgung nicht möglich ist? Das betrifft besonders große Grundstücke mit Baumbestand und Gehölzen.**

3. **Ist für Kleingartenanlagen eine Sonderregelung vorgesehen, da diese an die Entsorgung mit Biotonne nicht angeschlossen sind und z.B. mit Pilzbefall oder Milben, Minimiermotte keine Kompostierung möglich ist.**

4. **Wie wird die, durch Pflanzenschützer geforderte Verbrennung von Pflanzen mit ansteckendem und vermehrenden Schädlingsbefall wie z.B. Rost, Milben, Minimiermotte geregelt.**

Grundlage der Anfragen

Viele erregte Bürger haben sich an unsere Fraktion gewandt, dass sie folgende Regelung nicht akzeptieren.

Der Landkreis hat am 06.02. 2017 sehr kurzfristig eine Änderung der bisherigen Regelung über folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Häufig gehen Bürger unter Berufung auf die Landespflanzenabfallverordnung davon aus, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im März und Oktober zulässig sei.

Dies trifft aber nicht zu, wenn durch den zuständigen Abfallentsorger ein flächendeckendes Entsorgungssystem für pflanzliche Abfälle zur Verfügung gestellt wird.
Da der Landkreis Vorpommern-Rügen ein Entsorgungssystem zur Verfügung stellt, ist nach der geltenden Rechtslage das Verbrennen pflanzlicher Abfälle unzulässig."

Dies lässt aber den Wortlaut des Gesetzes - ***eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist***. - außer Acht,
was auch im bestehenden Entsorgungssystem durch besonders viel anfallende Pflanzenabfälle an einzelnen Entsorgungsterminen der Fall sein kann.

Dazu kommt, dass in unserem Flächenkreis die Wege zu den zentralen Entsorgungsstellen für viele betagte Bürgerinnen und Bürger sehr weit sind und diese Wege und zusätzliche finanzielle Belastung für manchen unzumutbar sind.
Außerdem käme eine Umweltbelastung durch Autotransporte und zusätzlicher Benzinverbrauch hinzu.

Deshalb bitten wir auch im Interesse vieler Grundstücksbesitzer um Klarstellung und um eine Begründung der Sinnhaftigkeit, sowie der Notwendigkeit dieser Maßnahme.

Die Begründung der nicht ordnungsgemäßen Verbrennung und Belästigung durch einige Unvernünftige ist zu akzeptieren, wäre aber durch stichprobenartige Kontrollen einzudämmen.
Diese Kontrollen machen sich jetzt zur Einhaltung der neuen Anordnung ebenfalls erforderlich.
Es ist auch zu befürchten, dass es wieder zu vermehrten Entsorgungen und Ablagerungen von Abfällen im Umfeld von Siedlungsstandorten kommen wird.

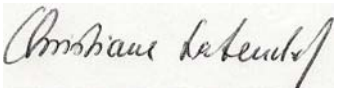

Stralsund den 24.2.2017

Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende